

# Regierungsratsbeschluss

vom 24. November 2020

Nr. 2020/1668

## Anpassung des kantonalen Richtplans: Kapitel E-2.2 Wasserkraftwerke, Kleinwasserkraft

---

### 1. Ausgangslage

Die Wasserkraft stellt auch im Kanton Solothurn einen wichtigen Eckpfeiler der Versorgung mit erneuerbarer Energie dar. Nebst der Grosswasserkraft (> 10 MW Leistung) an der Aare und den Kraftwerken an Emme und Birs können Kleinwasserkraftwerke an Bächen ebenfalls ihren Anteil - insbesondere an die dezentrale Stromversorgung - beisteuern.

Mit einem überparteilichen Auftrag, welcher der Kantonsrat am 26. August 2009 erheblich erklärte, wurde der Regierungsrat beauftragt, organisatorische und planerische Massnahmen zu ergreifen, um die Verfahren für den Bau und die Neukonzessionierung von Kleinwasserkraftwerken zu beschleunigen. Der Regierungsrat schlägt vor, dass in diesem Zusammenhang u.a. die Gewässer bzw. Gewässerabschnitte erfasst werden sollen, die sich grundsätzlich für die Wasserkraftnutzung eignen.

Um das verbliebene Potenzial zum Ausbau der Wasserkraft im Kanton Solothurn zu ermitteln, wurde eine kantonale Wassernutzungsstrategie für Kleinwasserkraftwerke erarbeitet. Sie orientiert sich an der Empfehlung des Bundes zur Erarbeitung kantonaler Schutz- und Nutzungsstrategien im Bereich Kleinwasserkraftwerke. Mit der Strategie werden Nutzungs- und Schutzaspekte systematisch gegeneinander abgewogen und die für die Kleinwasserkraft geeigneten Gewässerabschnitte ausgewiesen.

In Art. 10 des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) sowie Art. 8b des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) ist festgelegt, dass die Kantone dafür sorgen, dass die für die Nutzung der Wasserkraft geeigneten Gewässerstrecken im Richtplan festgelegt werden.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Inhalt der Richtplananpassung

Mit der Richtplananpassung wird das Kapitel E-2.2 Wasserkraftwerke angepasst. Die Beschlüsse E-2.2.4 (Planungsgrundsatz zu neuen Kleinwasserkraftwerken) und E-2.2.8 (Festsetzung von für die Nutzung von Kleinwasserkraft geeigneten Gewässerstrecken an Bächen) werden neu aufgenommen, der bestehende Beschluss E-2.2.4 wird neu zu E-2.2.5 und der bestehende Beschluss E-2.2.5 entfällt.

## 2.2 Verfahren der Richtplananpassung

### 2.2.1 Öffentliche Auflage und Einwendungen

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 11. März 2019 bis am 9. April 2019. Auflageorte waren das Bau- und Justizdepartement, das Amt für Raumplanung sowie die Gemeinden Balsthal, Deitingen, Derendingen, Gerlafingen, Grenchen, Herbetswil, Holderbank, Luterbach, Obergerlafingen und Oensingen. Ebenfalls zugänglich waren die Unterlagen im Internet auf der Seite des Amtes für Raumplanung (arp.so.ch). Während der Auflagezeit äusserten sich 10 Einwendende: die Einwohnergemeinde Oensingen, der Verein Region Thal, die repla espace Solothurn, fünf Verbände/Organisationen, der Kanton Bern sowie eine Privatperson. In zwei Stellungnahmen wird die beabsichtigte Änderung des Richtplankapitels zustimmend zur Kenntnis genommen. Acht Einwendende äussern entweder generelle Vorbehalte bzw. Einwände gegenüber einzelnen Nutzungsgebieten.

### 2.2.2 Vorprüfung des Bundes

Die Vorprüfung durch das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) ergab keine grundlegenden Vorbehalte. Der Bund fordert jedoch, dass der Kanton die Interessenabwägung aufzeigt, die zur Nichtaufnahme von geeigneten Gebieten aus der Wassernutzungsstrategie in den Richtplan führte. Ausserdem weist er darauf hin, dass der Abwägung der wirtschaftlichen Interessen und der verschiedenen Schutzinteressen (Natur-, Landschafts- und Heimatschutz) bei der Beurteilung von konkreten Vorhaben vertieft Rechnung zu tragen ist.

### 2.2.3 Stellungnahme des Bau- und Justizdepartements

Das Bau- und Justizdepartement erstellte einen Einwendungsbericht und liess diesen mit Brief vom 25. November 2019 allen Einwendenden zukommen. Aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Auflage und der Vorprüfung des Bundes wird an den Inhalten der Richtplananpassung inklusive der ausgewiesenen Nutzungsgebiete grundsätzlich festgehalten. Der Planungsgrundsatz E-2.2.1 wird dahingehend ergänzt, dass bei der Prüfung eines konkreten Vorhabens auch die Anliegen des Heimatschutzes berücksichtigt werden. Zudem ergänzte das Amt für Umwelt im November 2019 die Wassernutzungsstrategie für Kleinwasserkraftwerke mit Erläuterungen zum Vorgehen bei der Evaluation der geeigneten Standorte.

### 2.2.4 Beschwerde der Regionalplanungsgruppe espace Solothurn

Nach § 64 Abs. 3 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) können Einwohnergemeinden und Regionalplanungsorganisationen, die Einwendungen erhoben haben, gegen einen ablehnenden Entscheid des Departements innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde führen. Die Regionalplanungsgruppe (repla) espace Solothurn erhob mit Schreiben vom 2. Dezember 2019 fristgerecht Beschwerde. Sie beantragt: «Alle Gewässerstrecken seien grundsätzlich für eine potenzielle Nutzung durch Kleinwasserkraftwerke vorzusehen. Um die Ziele der Energiewende zu erreichen, sei das Potenzial für die Energieerzeugung so weit wie möglich auszuschöpfen und es seien nicht auf Vorrat Einschränkungen zu erlassen.»

Am 10. Juni 2020 führte das Bau- und Justizdepartement mit der repla espace Solothurn eine Beschwerdeverhandlung durch. Dabei wurde festgestellt, dass die in der Wassernutzungsstrategie vorgenommene Interessenabwägung die heutigen Kenntnisse widerspiegelt und dem heutigen Stand entspricht. Der Richtplan kann angepasst werden, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, so dass zukünftige Entwicklungen berücksichtigt werden können. Dies gilt auch für neue Formen der Energieproduktion. Der Beschluss E-2.2.4 wird wie folgt ergänzt: «Wenn aufgrund neuer Technologien oder anderer Entwicklungen die Interessenabwägung zwischen Nut-

zungs- und Schutzaspekten zu neuen Ergebnissen führt, so wird der Richtplan entsprechend angepasst. Der Umfang der für die Interessenabwägung notwendigen Nachweise richtet sich nach den Auswirkungen des Vorhabens auf Raum und Umwelt.» Weiter wurde festgehalten, dass eine Wiederinbetriebnahme einer stillgelegten Anlage als Ausnahmetatbestand im Beschluss E-2.2.4 enthalten ist.

Mit der am 21. September 2020 vom Kanton und der repla espace Solothurn unterzeichneten Vereinbarung konnte eine gütliche Einigung erzielt werden. Mit der unterzeichneten Vereinbarung zieht die repla espace Solothurn ihre Beschwerde vom 2. Dezember 2019 vorbehaltlos zurück. Die Beschwerde ist durch Rückzug als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen [vgl. § 37 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11)].

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf § 65 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) und im Sinne der Erwägungen wird beschlossen:

- 3.1 Der kantonale Richtplan wird im Kapitel E-2.2 Wasserkraftwerke angepasst.
- 3.2 Der Beschluss E-2.2.1 wird wie folgt angepasst: Der Kanton setzt sich für die Erhaltung der Wasserkraftnutzung ein und unterstützt eine nachhaltige Steigerung. Die dazu notwendigen Massnahmen haben die Anliegen des Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes zu berücksichtigen.
- 3.3 Der Beschluss E-2.2.4 lautet neu: Neue Kleinwasserkraftwerke sind an den dafür vorgesehenen Gewässerstrecken nach Beschluss E-2.2.8 möglich. Alle übrigen Gewässerstrecken (ausgenommen Aare, Emme und Birs, inkl. deren Ausleitkanäle), welche keine bestehenden Wasserkraftnutzungen oder Wasserrechte aufweisen oder nicht als Nutzungsgebiete ausgeschieden sind, gelten als Ausschlussgebiete. In diesen Gebieten ist der Bau von neuen Kleinwasserkraftwerken nicht möglich. Ausgenommen sind folgende Nutzungen (abschliessende Aufzählung):
  - An bestehende Infrastrukturen gebundene Anlagen (Trinkwasserkraftwerke, Abwasserkraftwerke und Dotierwasserkraftwerke)<sup>1)</sup>
  - Ersatz, Ausbau und Modernisierung bestehender Kraftwerke<sup>2)</sup>
  - Wiederinbetriebnahme stillgelegter Kraftwerke<sup>2)</sup>
  - Nutzung bestehender notwendiger Schwellen<sup>2)</sup>.

Wenn aufgrund neuer Technologien oder anderer Entwicklungen die Interessenabwägung zwischen Nutzungs- und Schutzaspekten zu neuen Ergebnissen führt, so wird der Richtplan entsprechend angepasst. Der Umfang der für die Interessenabwägung notwendigen Nachweise richtet sich nach den Auswirkungen des Vorhabens auf Raum und Umwelt.

<sup>1)</sup> Die Bedingung zur Realisierung eines Trinkwasserkraftwerks ist die Integration der Anlage in die «Generelle Wasserversorgungsplanung» und die Gewährleistung der erforderlichen Trinkwasserqualität.

<sup>2)</sup> In allen Fällen nur in Kombination mit der Sanierung der ökologischen und landschaftlichen Beeinträchtigung.

4

3.4 Der bisherige Beschluss E-2.2.4 erhält neu die Bezeichnung E-2.2.5.

3.5 Der bisherige Beschluss E-2.2.5 entfällt.

3.6 Der Beschluss E-2.2.8 wird neu aufgenommen: Der Kanton legt folgende Gewässerstrecken an Bächen fest, die sich für den Ausbau der Kleinwasserkraft eignen (Abstimmungskategorie Festsetzung):

Gemeinde(n)	Gewässer	Abschnitt/Gebiet
Balsthal, Oensingen	Dünnern	Klus
Herbetswil	Dünnern	Hinterer Hammer
Holderbank, Balsthal	Augstbach	Schnöllen – Untere Chüeweid
Obergerlafingen, Gerlafingen, Derendingen, Luterbach, Deitingen	Grüttbach	Kantonsgrenze bis Einmündung in Aare
Grenchen	Moosbach	Gesamte Gewässerstrecke

3.7 Die für den Ausbau der Kleinwasserkraft geeigneten Gewässerstrecken sowie die bestehenden Kleinwasserkraftwerke werden in einer Übersichtskarte dargestellt.

3.8 Die Beschwerde der Regionalplanungsgruppe espace Solothurn gegen die Richtplananpassung Kleinwasserkraft wird zufolge Rückzugs und ohne Kostenfolge von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Kantonsrat des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Beilage**

Richtplankapitel E-2.2 Wasserkraftwerke

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (2)

Amt für Umwelt

Amt für Raumplanung (zum Versand an Regionalplanungsgruppe repla espace Solothurn, Langfeldstrasse 28, 4528 Zuchwil, mit Kopie der unterzeichneten Vereinbarung)

**(Einschreiben)**